

Verordnung der Stadt Brandis über Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

Auf Grund von § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 (BGBl. IS. 837), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Mai 1998 (BGBl. I 1998, S. 810), und von Art. 1, § 6 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Bestimmung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesens vom 30. August 2001 hat der Stadtrat am 29.01.2002 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Brandis mit allen Ortsteilen werden Gebühren erhoben, soweit Parkflächen mit Parkuhren, Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind.

§ 2 Höhe der Parkgebühren

- (1) Für das Parken auf Parkflächen im Sinne des § 1 werden folgende Gebühren erhoben:
 1. in der Zone 1 von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr eine Gebühr von 50 Cent je angefangene Stunde,
 2. in der Zone 2 eine Gebühr von 50 Cent je angefangene Stunde, und über 3 Stunden Parkdauer eine Gebühr von 2,50 Euro pro Tag.
- (2) Die **Zone 1** umfasst die Straßen, Wege und Plätze des Gemeindegebietes außer der Zone 2.
Die **Zone 2** ist begrenzt auf die Parkflächen am Autobahnsee Beucha, in der Kleinsteinberger Straße, und in der Naunhofer Straße.

§ 3 Übergangsregelung

An Parkuhren, die technisch noch nicht auf die in § 2 genannten Gebührensätze umgestellt sind, wird keine Gebühr erhoben.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2002 und nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Parkgebührenordnungen der Stadt Brandis vom 27.04.1992 und der Gemeinde Beucha vom 22.04.1996 außer Kraft.

Brandis, den 14.02.2002



A handwritten signature in black ink, appearing to be "Dietze", written in a cursive style.

Dietze
Bürgermeister

Bekanntmachungsordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 22.05.1999 beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres, seit ihrer Bekanntmachung, nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung dieser Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgte,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 Sächs. GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 2 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Brandis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Brandis, den 14. 02. 2002


Dietze
Bürgermeister

